

## Konzernbilanzrecht

von Prof. Dr. Jörg Baetge und Mitarbeitern des Instituts für Revisionswesen der Universität, Münster

### [Kapitelübersicht ein/ausblenden](#)

#### Kapitelübersicht

Teil D: Die Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode

- I. Überblick
- II. Sachliche und zeitliche Determinanten der Kapitalkonsolidierung
- III. Die Technik der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode
  1. Die Erstkonsolidierung nach der Buchwertmethode
  2. Die Folgekonsolidierung nach der Buchwertmethode
- IV. Die bei der Aufdeckung stiller Reserven zu beachtenden Restriktionen
- V. Die Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung

---

**Literatur:** Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl., Stuttgart 1987; AICPA, APB Opinion No. 17, Intangible Assets, in: FASB (Hrsg.), Original Pronouncements. Accounting Standards as of June 1, 1992, S. 201-222; Baetge (1994a), Konzernbilanzen, Düsseldorf 1994; ders. (1994b), Bilanzen, 3. Aufl., Düsseldorf 1994; ders. (1995), **Kapitalkonsolidierung** nach der Erwerbsmethode im mehrstufigen Konzern, in: Förtschle/Kaiser/ Moxter (Hrsg.), Rechenschaftslegung im Wandel, München 1995, S. 19-42; Busse von Colbe/Ordeltz, Konzernabschlüsse, 6. Aufl., Wiesbaden 1993; Gelhausen, bisher unveröffentlichter Vortrag vor dem Münsteraner Gesprächskreis Rechnungslegung und Prüfung (MGK) e. V. am 5. 12. 1994 in Münster; IDW (Hrsg.), WP-Handbuch 1992, Bd. I, 10. Aufl., Düsseldorf 1992; Ordeltz (1987a), **Kapitalkonsolidierung** nach der Erwerbsmethode, in: Castan u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1987, Kap. C 400; ders. (1987b), Folgekonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: Castan u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1987, Kap. C 402; Ruppert, Währungsumrechnung im Konzernabschluß, Düsseldorf 1993; SABI des IDW, Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der **Kapitalkonsolidierung**, WPg 1988 S. 622-625; Schuff, Einflüsse der 7. EG-Richtlinie auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses, Berlin 1984; Weber/Zündorf, in: Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, [§ 301 HGB](#), [§ 309 HGB](#).

### Teil D: Die **Kapitalkonsolidierung** nach der Erwerbsmethode

[Nach oben](#)

von Prof. Dr. Jörg Baetge und Dipl.-Kfm. Peter Happe, Münster

#### I. Überblick

Bei der **Kapitalkonsolidierung** sind die **Kapitalverflechtungen** der Konzernunternehmen untereinander **zu eliminieren**. Im Summenabschluß sind nämlich noch sowohl die Beteiligungen des Mutterunternehmens an den Tochterunternehmen, die die Beteiligungen am Eigenkapital der Tochterunternehmen repräsentieren, als auch das Eigenkapital der Tochterunternehmen selbst ausgewiesen. Insofern kommt es im Summenabschluß zu einer Doppelzählung. Diese Doppelzählung bezüglich der konzerninternen Kapitalbeziehungen ist bei der **Kapitalkonsolidierung** entsprechend dem **Kompensationszweck des Konzernabschlusses** aus dem Summenabschluß herauszurechnen.

Dazu sind die im Summenabschluß ausgewiesenen Beteiligungen des Mutterunternehmens an seinen Tochterunternehmen mit dem auf die Beteiligungen entfallenden Eigenkapital der entsprechenden Tochterunternehmen zu verrechnen (§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die in § 301 HGB kodifizierte **Erwerbsmethode** (purchase-method) unterstellt einen normalen Erwerb der Beteiligung durch das Mutterunternehmen oder durch ein Tochterunternehmen. Dabei fließen finanzielle Mittel für den Erwerb der Beteiligung aus dem Unternehmensverbund an die vorherigen Eigner ab. Die **Interessenzusammenführungsmethode** (pooling-of-interests-method) geht dagegen in ihrer Grundkonzeption von einer quasi gleichberechtigten Fusion der beiden Unternehmen aus, bei der kein Kaufpreis gezahlt wird, sondern Anteile gegenseitig getauscht werden. Die Interessenzusammenführungsmethode, die in § 302 HGB kodifiziert ist, wird wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung hier nicht behandelt (vgl. dazu Baetge, 1994a, S. 223-241).

Bei der Erwerbsmethode sind zwei **Techniken der Kapitalkonsolidierung** zu unterscheiden, und zwar die **Buchwertmethode** und die **Neubewertungsmethode**. Bei beiden Methoden wird zum einen der Beteiligungsbuchwert aus dem Einzelabschluß des Mutterunternehmens mit dem auf die Beteiligung entfallenden **anteiligen Eigenkapital** des Tochterunternehmens verrechnet. Zum anderen werden —abgesehen von den anderen Konsolidierungserfordernissen—die Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens unabhängig von der Höhe der Beteiligung zu 100 % in den Konzernabschluß übernommen (**Vollkonsolidierung**). Es wird bei der Erwerbsmethode angenommen, daß das Mutterunternehmen Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erwirbt, so daß für

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 541

die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens im ersten Jahr der Berücksichtigung dieses Tochterunternehmens im Konzernabschluß (**Erstkonsolidierung**) Zeitwerte zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, daß die in den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen enthaltenen stillen Reserven und stillen Lasten für die **Kapitalkonsolidierung** aufgelöst werden müssen. In den Folgejahren (**Folgekonsolidierung**) sind dann diese Zeitwerte unabhängig von der Entwicklung der ursprünglichen Buchwerte bei den Tochterunternehmen entsprechend den konzerninternen Bewertungsrichtlinien fortzuführen. Aus diesem Grund ist für die Folgekonsolidierung eine eigenständige Konzernbuchführung erforderlich. Der methodische **Unterschied zwischen der Buchwert- und der Neubewertungsmethode** liegt in der **Reihenfolge der beiden Konsolidierungsteilschritte** bei der Erstkonsolidierung, nämlich in

- der Verrechnung der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens —entsprechend der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen— und in
- der Verteilung der stillen Reserven und der stillen Lasten.

Während bei der **Buchwertmethode** zunächst die Beteiligung des Mutterunternehmens an dem Tochterunternehmen gegen das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet wird und anschließend die stillen Reserven und stillen Lasten bei den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens aufgedeckt werden, geschieht letzteres bei der **Neubewertungsmethode** zuerst, und die Beteiligung wird mit dem anteiligen (neubewerteten) Eigenkapital des Tochterunternehmens anschließend verrechnet. Auch die Neubewertungsmethode (vgl. Baetge, 1994a, S. 190-204) ist nach einer Untersuchung der C&L Deutsche Revision AG von geringer praktischer Relevanz (vgl. Gelhausen, a. a. O.) und wird im folgenden nicht behandelt. Die für die Erwerbsmethode relevanten Vorschriften sind die §§ 301 ( **Kapitalkonsolidierung** ), 307 (Anteile anderer Gesellschafter) und 309 HGB (Behandlung des Unterschiedsbetrags).

## II. Sachliche und zeitliche Determinanten der Kapitalkonsolidierung

Von zentraler Bedeutung für die **Kapitalkonsolidierung** sind deren sachliche und zeitliche Determinanten. Hier ist zu klären, welche **Werte sachlich** miteinander zu verrechnen sind und zu welchem **Zeitpunkt** diese Werte zu ermitteln sind.

Bei der Erwerbsmethode legt § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB bezüglich des **sachlichen Aspekts** fest, daß der Wert der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens zu verrechnen ist. Mit **Anteilen**

**des Mutterunternehmens an dem Tochterunternehmen** sind in [§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB](#) alle Beteiligungen an dessen Eigenkapital mit einlagecharakter gemeint (vgl. IDW [Hrsg.], S. 742, Rn. 327). Dies sind bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft üblicherweise Aktien oder GmbH-Anteile, bei Personenhandelsgesellschaften die Anteile, die eine Mitgliedschaft oder eine Gesellschafterstellung begründen (vgl. Weber/Zündorf, [§ 301 HGB](#) Rn. 15-20, S. 985 f.). Die einzubeziehenden Anteile können in folgenden **Posten des Bilanzgliederungsschemas** nach [§ 266 Abs. 2 HGB](#) enthalten sein:

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 542

- Anteile an verbundenen Unternehmen (Pos. A. III. 1.),
- Beteiligungen (Pos. A. III. 3.),
- Wertpapiere des Anlagevermögens (Pos. A. III. 5.),
- Sonstige Vermögensgegenstände (Pos. B. II. 4.),
- Anteile an verbundenen Unternehmen (Pos. B. III. 1.) und
- Sonstige Wertpapiere (Pos. B. III. 3.).

Alle genannten Anteile sind unabhängig von ihrem Ausweis im Anlage- oder Umlaufvermögen des Mutterunternehmens (vorbehaltlich des Konsolidierungswahrechts des [§ 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB](#) bei ausschließlich zur Weiterveräußerung bestimmten Anteilen) in die **Kapitalkonsolidierung** einzubeziehen. In die Konsolidierung sind auch diejenigen Anteile an dem Tochterunternehmen einzubeziehen, die anderen vollkonsolidierten Tochterunternehmen gehören (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, [§ 301 HGB](#) Rn. 14-19, S. 9-11).

Die Anteile des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen sind nach [§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB](#) „mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens“ zu verrechnen. Die gesetzliche Formulierung stellt klar, daß bei der **Kapitalkonsolidierung** auch im Fall der Vollkonsolidierung nur das **anteilige** Eigenkapital des betreffenden Tochterunternehmens abhängig von der (mittelbaren und unmittelbaren) Höhe der Beteiligung des Mutterunternehmens heranzuziehen ist. Als **Eigenkapital des Tochterunternehmens** gelten die folgenden in [§ 266 Abs. 3 HGB](#) aufgeführten Posten:

- Gezeichnetes Kapital (Pos. A. I.),
- Kapitalrücklage (Pos. A. II.),
- Gesetzliche Rücklage (Pos. A. III. 1.),
- Satzungsmäßige Rücklagen (Pos. A. III. 3.),
- Andere Gewinnrücklagen (Pos. A. III. 4.),
- Gewinnvortrag/Verlustvortrag (Pos. A. IV.) und
- Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (Pos. A. V.).

An die Stelle des Postens „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und des Postens „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ tritt gem. [§ 268 Abs. 1 HGB](#) der Posten **„Bilanzgewinn/Bilanzverlust“**, falls das Jahresergebnis des Tochterunternehmens teilweise verwendet wurde. Bei Personenhandelsgesellschaften gilt, daß das Eigenkapitalkonto des Mutterunternehmens zugrunde zu legen ist. Die bis zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erwirtschafteten Ergebnisvorträge und Ergebnisse sind in die Konsolidierung einzubeziehen. Dadurch wird erreicht, daß in das Konzernergebnis keine erworbenen Ergebnisse, d. h. Ergebnisse, die das Tochterunternehmen vor der Konzernzugehörigkeit erzielt hat, eingehen. Die **Erstkonsolidierung** nach der Erwerbsmethode bleibt somit — wie die Anschaffung einer Beteiligung — **erfolgsneutral**. Die **Kapitalkonsolidierung** wird in den Folgejahren i. d. R. **aber erfolgswirksam**, denn die stillen Reserven, stillen Lasten und die verbleibenden Unterschiedsbeträge sind in den Folgejahren abzuschreiben oder aufzulösen.

Der **zeitliche Aspekt der Kapitalkonsolidierung** betrifft die Frage, welcher Zeitpunkt für die Wertansätze nach [§ 301 Abs. 1 HGB](#), die für die Erstkonso-

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 543

lidierung eines Tochterunternehmens maßgeblich sind, zugrunde zu legen ist. Das Gesetz räumt in [§ 301](#)



<b>Aktiva</b>							
GoF						170 <sup>2</sup>	170
Sonst. AV	400	300	340	700	302		730
Beteiligung	500			500			500 <sup>1</sup>
UV	300	500	520	800		15 <sup>2</sup>	815
Vorläufiger UB						200 <sup>1</sup>	200 <sup>2</sup>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1 200</b>	<b>800</b>		<b>2 000</b>			<b>1 175</b>
<b>Passiva</b>							
EK	400	400		800		300 <sup>1</sup>	400
Anteile and. Gesellschafter						100 <sup>3</sup>	100
Sonstige Passiva	800	400	420	1 200			15 <sup>2</sup> 1 215
<b>Summe Passiva</b>	<b>1 200</b>	<b>800</b>		<b>2 000</b>	<b>815</b>		<b>815 1 715</b>

AV: Anlagevermögen, EK: Eigenkapital, GE: Geldeinheiten, GoF: Geschäfts- oder Firmenwert, HB: Handelsbilanz, KB: Konzernbilanz, MU: Mutterunternehmen, SB: Summenbilanz, TU: Tochterunternehmen, UB: Unterschiedsbetrag, UV: Umlaufvermögen.

treffenden Tochterunternehmens verrechnet (§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB). Der **Beteiligungsbuchwert** stellt dabei den (fortgeschriebenen) Kaufpreis der Beteiligung dar. Mit dem Kaufpreis einer Beteiligung wird indes nicht nur das rechnerische Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens vergütet, sondern es werden auch künftige Ertragsexpectationen und die in den Vermögensgegenständen und Schulden des Beteiligungsunternehmens enthaltenen stillen Reserven und stillen Lasten vergütet.

Der Beteiligungsbuchwert ist bei der **Kapitalkonsolidierung** nicht mit dem gesamten Eigenkapital des Tochterunternehmens zu vergleichen bzw. zu verrechnen, sondern lediglich mit dem der Höhe der Beteiligung entsprechenden anteiligen Eigenkapital. Für diesen Anteil des Eigenkapitals ist der Kaufpreis gezahlt worden. Die **Vermögensgegenstände** und **Schulden** des Tochterunternehmens sind bei der Buchwertmethode, bevor Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital verrechnet werden, **zum Buchwert** in der Handelsbilanz II **anzusetzen**, was dieser Ausprägung der **Kapitalkonsolidierung** den Namen gibt.

Kaufpreis bzw. Beteiligungsbuchwert beim Mutterunternehmen und anteiliges bilanzielles Eigenkapital des Tochterunternehmens werden nur selten übereinstimmen. Aus diesem Grunde entsteht i. d. R. beim Vergleich dieser Größen bei der **Kapitalkonsolidierung** ein vorläufiger Unterschiedsbetrag.

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 545

Für das obige **Beispiel** wird der vorläufige Unterschiedsbetrag wie folgt berechnet:

	Buchwert der Beteiligung	500 GE
-	Anteiliges Eigenkapital (400 GE · 75 %)	300 GE
<b>=</b>	<b>Vorläufiger Unterschiedsbetrag</b>	<b>200 GE</b>

Dieser vorläufige Unterschiedsbetrag wird zugleich mit der Kapital-Konsolidierungsbuchung <sup>(1)</sup> erfasst (die zu dieser Buchung und den folgenden Buchungen gehörenden Nummern sind jeweils durch die hochgestellte Nummer des Buchungssatzes, in diesem Fall die hochgestellte 1, auch in der Konsolidierungsspalte von Abb. 1 gekennzeichnet). Der **Buchungssatz** <sup>(1)</sup> lautet somit:

Vorläufiger Unterschiedsbetrag	200 GE	
Eigenkapital	300 GE an Beteiligung	500 GE

Der vorläufige Unterschiedsbetrag ist den Bilanzposten des Tochterunternehmens im **zweiten Teilschritt** der **Kapitalkonsolidierung** nach der Buchwertmethode insoweit zuzurechnen, als deren Zeitwerte höher oder niedriger sind als die in den Handelsbilanzen II ausgewiesenen Buchwerte (§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB). Durch eine **aufgedeckte stille Reserve** wird dabei der vorläufige, aktivische Unterschiedsbetrag vermindert, da der Unterschiedsbetrag im ersten Teilschritt der **Kapitalkonsolidierung** entsprechend

niedriger ausgefallen wäre, wenn in der Bilanz des Tochterunternehmens der durch stille Reserven höhere Zeitwert und dadurch ein höheres Eigenkapital bei dem Tochterunternehmen ausgewiesen worden wäre. Eine **aufgedeckte stille Last** erhöht dagegen den aktivischen Unterschiedsbetrag. Bei der Zurechnung der stillen Reserven auf die Vermögensgegenstände und Schulden sind allerdings Restriktionen zu beachten, die im Abschn. IV erläutert werden. Die Restriktionen haben zur Folge, daß u. U. nicht alle vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt werden. Das vorliegende Beispiel ist so gewählt, daß die Restriktionen bei der Aufdeckung stiller Reserven nicht beachtet werden müssen. Zu beachten ist aber, daß bei der Buchwertmethode die **Minderheitsgesellschafter** nicht an der Aufdeckung der stillen Reserven und stillen Lasten beteiligt sind. Da beim Vergleich des Beteiligungsbuchwerts mit dem Eigenkapital nur das der Höhe der Beteiligung entsprechende anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens herangezogen wird, dürfen bei der späteren Verteilung des verbleibenden Unterschiedsbetrags die stillen Reserven und stillen Lasten als Eigenkapitalbestandteile auch nur anteilig berücksichtigt werden. Die **stillen Reserven** und **stillen Lasten** dürfen demgemäß nur **anteilig**, d. h. entsprechend der Höhe der Beteiligung, **aufgedeckt werden**:

Vorläufiger Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert der Beteiligung und anteiligem Eigenkapital des Tochterunternehmens	200 GE
- Anteilige stille Reserven im Sonstigen AV (40 GE × 75 %)	30 GE
- Anteilige stille Reserven im UV (20 GE × 75 %)	15 GE
+ Anteilige stille Lasten bei den Sonst. Passiva (20 GE × 75 %)	15 GE
= Verbleibender Unterschiedsbetrag (GoF)	170 GE

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 546

Der nach der Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten verbleibende Unterschiedsbetrag kann entweder ein positives (wie in dem obigen Beispiel) oder ein negatives Vorzeichen haben. Ein positiver Unterschiedsbetrag ist dann als **Geschäfts- oder Firmenwert** (GoF) auf der Aktivseite der Konzernbilanz auszuweisen; eine negative Restdifferenz ist dagegen als „**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**“ zu passivieren (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die weitere Behandlung verbliebener Unterschiedsbeträge aus der **Kapitalkonsolidierung** ist in § 309 HGB geregelt und wird nicht hier, sondern im Abschn. V vertieft. Der **Buchungssatz** (<sup>2</sup>) bei der **Kapitalkonsolidierung**, mit dem der vorläufige Unterschiedsbetrag auf die stillen Reserven und stillen Lasten sowie den GoF verteilt wird, lautet:

Geschäfts- oder Firmenwert	170 GE		
Sonstiges Anlagevermögen	30 GE		
Umlaufvermögen	15 GE	an vorläufigen UB	200 GE
		Sonstige Passiva	15 GE

Die Vermögensgegenstände und Schulden des zu konsolidierenden Tochterunternehmens werden bei der Vollkonsolidierung—unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Mutterunternehmens—zu 100 % mit dem neuen Wert in den Konzernabschluß übernommen. Das Eigenkapital des Tochterunternehmens wird dagegen nur entsprechend dem Konzernanteil verrechnet. Da der Konzernabschluß aber alle einbezogenen Unternehmen zusammen, und zwar wie ein einziges Unternehmen, darstellen soll, muß auch der Teil des Eigenkapitals der einbezogenen Tochterunternehmen, der nicht von Konzernunternehmen gehalten wird, im Konzernabschluß berücksichtigt werden. Dazu ist innerhalb des Eigenkapitals des Konzerns gem. § 307 Abs. 1 HGB ein **Ausgleichsposten „Anteile anderer Gesellschafter“** einzustellen. Dieser Posten berechnet sich bei der Buchwertmethode durch Multiplikation des Beteiligungsanteils der Konzernaußenstehenden mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens zu Buchwerten. Daher sind die konzernaußenstehenden Gesellschafter bei dieser Methode an den stillen Reserven und stillen Lasten rechnerisch nicht beteiligt. Neben dem Ausweis des Ausgleichspostens in der Konzernbilanz sind die konzernaußenstehenden Gesellschafter gem. § 307 Abs. 2 HGB auch in der Konzern-GuV zu berücksichtigen. In der GuV ist der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Teil des Ergebnisses des Tochterunternehmens nach dem Konzernjahresergebnis auszuweisen. Dabei können alle



positiven und alle negativen Ergebnisbeiträge jeweils zusammengefaßt werden, so daß in der Konzern-GuV nur je ein Posten „**Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn**“ und „**Anderen Gesellschaftern zustehender Verlust**“ zu zeigen ist. Der Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ berechnet sich für das Beispiel wie folgt:

---

Anteile anderer Gesellschafter	= Beteiligungsquote der Minderheitsgesellschafter bilanzielles Eigenkapital des Tochterunternehmens = 25 % · 400 GE = 100 GE
-----------------------------------	--

---

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 547

Die in der Konzernbilanz auszuweisenden „Anteile anderer Gesellschafter“ am Eigenkapital betragen somit insgesamt 100 GE und werden durch den **Buchungssatz** <sup>(3)</sup> berücksichtigt:

---

Eigenkapital	100 GE an Anteile anderer Gesellschafter	100 GE
--------------	--	--------

---

Somit sind bei der **Kapitalkonsolidierung** alle konzerninternen Kapitalbeziehungen eliminiert und alle Posten der Konzernbilanz berechnet.

## 2. Die Folgekonsolidierung nach der Buchwertmethode

Die **Kapitalkonsolidierung** (also der Vergleich von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital sowie die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten) wird in den Folgejahren auf der Datenbasis des ersten Jahres der Zugehörigkeit des Tochterunternehmens zum Konsolidierungskreis lediglich wiederholt. Veränderungen bei der **Kapitalkonsolidierung** in Folgejahren ergeben sich daher nur bei Änderungen der Beteiligungshöhe bzw. bei Änderungen des gezeichneten Kapitals des Tochterunternehmens (vgl. Baetge, 1994a, S. 405-420). Demgegenüber sind die bei der Erstkonsolidierung durch die Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten ermittelten Vermögens- und Schuldenwerte in den Folgejahren fortzuführen. Für die **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden im Konzernabschluß** ergeben sich dabei die gleichen Wertentwicklungen wie in den Handelsbilanzen II. Die bei der Erstkonsolidierung vorgenommenen Korrekturen bezüglich der stillen Reserven und stillen Lasten teilen das Schicksal des jeweiligen Postens in der Handelsbilanz II. Beispielsweise sind bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die prozentualen Abschreibungen bei den Posten im Konzernabschluß unter Einbeziehung der aufgelösten stillen Reserven oder stillen Lasten vorzunehmen. Hierbei sind die konzern einheitlichen Abschreibungsmethoden zugrunde zu legen.

Die **erfolgswirksamen Wertänderungen** schlagen über das Konzernergebnis auf das Konzerneigenkapital durch, das entsprechend zu korrigieren ist. Dabei sind bei Tochterunternehmen, an denen auch Konzernaußenstehende beteiligt sind, die ursprünglichen Abschreibungen der Handelsbilanz II entsprechend der Höhe der Beteiligung dem „konzern eigenen“ Eigenkapital und dem Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ zuzurechnen. Da der Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ nach der Buchwertmethode auf der Grundlage des Eigenkapitals der Tochterunternehmen zu Buchwerten (also vor der Aufdeckung und Verteilung stiller Reserven und stiller Lasten) berechnet wird und die konzernaußenstehenden Gesellschafter somit nicht an den stillen Reserven und stillen Lasten beteiligt sind, wird der Posten „Anteile anderer Gesellschafter“ bei der Folgekonsolidierung nach der Buchwertmethode ausschließlich um die ursprünglichen Wertänderungen korrigiert, die aus den Handelsbilanzen II resultieren. Die aus der Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten begründeten Wertänderungen beeinflussen dagegen ausschließlich diejenigen Eigenkapitalbestandteile, die den Konzernunternehmen zuzurechnen sind, welche die Mehrheit der Anteile halten.

**Beispiel:** Für die folgende Periode  $t = 1$  wird als Datensituation unterstellt: Auf der Aktivseite der Bilanzen von Mutter- und Tochterunternehmen haben sich die unterstellten Werte in der HB II nicht geändert. Für das sonstige Anlagevermögen wird angenommen, daß in Höhe der Abschreibungen neue Vermögensgegenstände beschafft wurden, und für das Umlaufvermögen, daß der Wert der abgegangenen Vermögensge-

genstände dem Wert der zugegangenen Vermögensgegenstände entspricht. Darüber hinaus wird unterstellt, daß die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen des Tochterunternehmens Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, die linear abgeschrieben werden und deren Restlaufzeit noch 5 Jahre beträgt (somit beträgt der Abschreibungszeitraum der stillen Reserven ebenfalls 5 Jahre). Die stillen Reserven im Umlaufvermögen sind erhalten geblieben, was z. B. bei einer Bewertung der Vorräte mit der Lifo-Methode bei steigenden Preisen der Fall sein kann. Für den GoF gilt im Beispiel eine Abschreibungsdauer von 4 Jahren. Die Passivseite der betrachteten Unternehmen hat sich dadurch geändert, daß für die erste Periode beim Mutterunternehmen ein Gewinn von 60 GE und beim Tochterunternehmen ein Gewinn von 80 GE entstanden ist. Die sonstigen Passiva haben sich jeweils in Höhe des Gewinns vermindert. Die stillen Lasten bei den sonstigen Passiva wurden realisiert; das könnte z. B. durch die Auflösung einer zu niedrig bemessenen Rückstellung geschehen sein. Es ergibt sich somit folgende Abb.:

**Abb. 2: Folgekonsolidierung nach der Buchwertmethode bei einer Beteiligungsquote von 75 %**

Zeitpunkt t = 1 (Alle Zahlenangaben in GE)	MU		TU	SB	Konsolidierungsspalte		KB
	HB II	HB II	HB II		Soll	Haben	
<b>Aktiva</b>							
GoF					170 <sup>2</sup>	<b>42,5<sup>4</sup></b>	127,5
Sonst. AV	400	300	700		30 <sup>2</sup>	<b>64</b>	724
Beteiligung	500		500			500 <sup>1</sup>	
UV	300	500	800		15 <sup>2</sup>		815
Vorläufiger UB					200 <sup>1</sup>	200 <sup>2</sup>	
Summe Aktiva	1 200	800	2 000				1 666,5
<b>Passiva</b>							
EK	400	400	800		300 <sup>1</sup>		400
Gewinn	60	80	140		100 <sup>3</sup>		86,5
Anteile and. Gesell.					20 <sup>3</sup>		120
Sonstige Passiva	740	320	1 060		<b>33,5<sup>4</sup></b>	120 <sup>3</sup>	1 060
Summe Passiva	1 200	800	2 000		<b>15<sup>4</sup></b>	15 <sup>2</sup>	1 666,5

Die ersten beiden Buchungen bei der Folgekonsolidierung entsprechen den Buchungen bei der Erstkonsolidierung (Abb. 1). Die dritte Buchung der Erstkonsolidierung bei einer Beteiligungsquote von 75 % ist bei der Folgekonsolidierung indes anzupassen. Zu berücksichtigen ist, daß den außenstehenden Gesellschaftern nicht nur 25 % des Eigenkapitals des Tochterunternehmens (400 GE), sondern auch 25 % des beim Tochterunternehmen entstandenen Gewinns von 80 GE zustehen, also 20 GE (80 GE × 25 %). Der **Buchungssatz** <sup>(3)</sup> lautet bei der Folgekonsolidierung bei einer Beteiligungsquote von 75 %:

Eigenkapital	100 GE	
Gewinn	20 GE an Anteile anderer Gesellschafter	120 GE

**Buchungssatz** <sup>(4)</sup> der Folgekonsolidierung bei einer Beteiligungsquote von 75 % berücksichtigt die folgenden **Wertänderungen**:



- Durch den gewählten Abschreibungszeitraum von 4 Jahren vermindert sich der **GoF** um 25 %, d. h., er wird um 42,5 GE/Jahr (170 GE/4 Jahre) abgeschrieben. Die Beteiligungsquote ist nicht zu berücksichtigen, da die Minderheitsgesellschafter nicht am GoF beteiligt sind.
- Die **stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen**, die nur entsprechend der Beteiligungsquote von 75 % aufgelöst worden waren, werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben. Die Abschreibung beträgt 6 GE/Jahr (30 GE/5 Jahre).
- Die **stillen Lasten bei den sonstigen Passiva** werden durch Begleichung der Verpflichtung realisiert. In der Einzelbilanz des Tochterunternehmens haben aufgrund der zu niedrig dotierten Passiva (z. B. wegen einer zu niedrig dotierten Rückstellung) zusätzliche Aufwendungen den Jahresüberschuß gemindert. In der Konzernbilanz ist dagegen bei der Erstkonsolidierung Vorsorge durch die anteilige Auflösung der stillen Lasten bei den sonstigen Passiva getroffen worden. Das Konzernergebnis wird bei der Folgekonsolidierung durch die Auflösung der stillen Lasten verbessert (vgl. Weber/ Zündorf, [§ 301 HGB](#) Rn. 174, S. 1101). Der Konzerngewinn erhöht sich um 15 GE (20 GE × 75 %).

Die Abschreibungen auf den GoF, die Abschreibungen auf die stillen Reserven im sonstigen Anlagevermögen und die bei den sonstigen Passiva realisierten stillen Lasten sind **erfolgswirksam** zu Lasten bzw. zugunsten des Konzerngewinns zu buchen, d. h., der Konzerngewinn verändert sich um (– 42,5 GE – 6 GE + 15 GE =) –33,5 GE. Der **Buchungssatz** <sup>(4)</sup> lautet somit:

Gewinn	33,5 GE		
Sonstige Passiva	15 GE	an Geschäfts- oder Firmenwert	42,5 GE
		Sonstiges Anlagevermögen	6 GE

#### IV. Die bei der Aufdeckung stiller Reserven zu beachtenden Restriktionen

Bei der Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode werden die Bilanzposten durch die Aufdeckung stiller Reserven und stiller Lasten Neubewertet. Indes dürfen die stillen Reserven u. U. nicht vollständig aufgedeckt werden. Die Obergrenze für die Aufdeckung stiller Reserven ergibt sich aus dem **Anschaffungskostenprinzip** gem. [§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB](#) i. V. mit [§ 298 Abs. 1 HGB](#). Nach dem Anschaffungskostenprinzip darf ein von Dritten erworbener Vermögensgegenstand höchstens zu seinen Anschaffungskosten (= Anschaffungspreis zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und nachträglicher Anschaffungskosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen) bewertet werden. Im Fall der Erstkonsolidierung bewirkt das Anschaffungskostenprinzip, daß das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens zu Buchwerten vermindert um anteilige stille Lasten, erhöht um anteilige stille Reserven und einen eventuell verbleibenden GoF (bzw. abzüglich eines verbleibenden passivischen Unterschiedsbetrags aus der **Kapitalkonsolidierung**) die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht überschreiten darf (vgl. Busse von Colbe/Ordeltshede, S. 195 f.).

Entsteht durch die Verrechnung von Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital ein **aktiverischer Unterschiedsbetrag**, so wird dieser durch die Auflösung stiller Reserven vermindert. Indes dürfen stille Reserven nur bis zur Höhe des aktivischen Unterschiedsbetrags aufgelöst werden. Diese **Obergrenze für die Aufdeckung stiller Reserven** ergibt sich aus dem Anschaf-

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 550

fungskostenprinzip. Danach darf das anteilige Reinvermögen des Tochterunternehmens zu Buchwerten zuzüglich anteilig aufgedeckter stiller Reserven und eines eventuell verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwerts die Anschaffungskosten für die Beteiligung nicht übersteigen. Generell ist bei der Buchwertmethode die folgende **Restriktion (1)** zu beachten:

- (1) *Ein aktivischer Unterschiedsbetrag darf durch die Aufdeckung stiller Reserven nicht zu einem passivischen Unterschiedsbetrag werden.*

Entsteht durch die Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts des Mutterunternehmens mit dem anteiligen

Eigenkapital des Tochterunternehmens ein **passivischer Unterschiedsbetrag**, so dürfen keinerlei stille Reserven aufgedeckt werden, da das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens die Anschaffungskosten der Beteiligung des Mutterunternehmens bereits überschreitet. Eine Erhöhung des passivischen Unterschiedsbetrags durch die Aufdeckung stiller Reserven kommt daher nicht in Betracht, so daß der passivische Unterschiedsbetrag in der ermittelten Höhe in der Konzernbilanz auszuweisen ist. In allgemeiner Form gilt bei der Buchwertmethode daher die folgende **Restriktion (2)**:

- (2) *Durch die Aufdeckung stiller Reserven darf sich ein passivischer Unterschiedsbetrag nicht erhöhen.*

Vorhandene **stille Lasten** müssen bei der **Erwerbsmethode** immer in Höhe des Konzernanteils aufgelöst werden (vgl. Weber/Zündorf, [§ 301 HGB](#) Rn. 132, 142). Die Aufdeckung der anteiligen stillen Lasten entspricht dem **Vorsichtsprinzip** und gewährt dem Konzernabschlußadressaten einen besseren Einblick in die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Konzerns gem. [§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB](#) als eine nur begrenzte Auflösung der stillen Lasten.

Die Obergrenze für die Aufdeckung stiller Reserven wird durch die Auflösung stiller Lasten nach oben verschoben. D. h., mit jeder aufgelösten stillen Last müssen über die ursprüngliche Obergrenze für die Auflösung der stillen Reserven hinaus zusätzlich stille Reserven in Höhe der stillen Lasten aufgelöst werden. Stille Lasten treten indes nach deutschem Bilanzrecht aufgrund der Niederstwertvorschriften bei den Aktiva und aufgrund des Höchstwertprinzips bei den Passiva nur in seltenen Ausnahmefällen auf. Es stellt sich somit die Frage, wie zu verfahren ist, wenn vorhandene stille Reserven den einzelnen Vermögensgegenständen und Schulden nicht vollständig zugeordnet werden dürfen, da die oben genannten Restriktionen greifen. Im Schrifttum werden unterschiedliche Vorgehensweisen vorgeschlagen, wie in diesem Fall zu verfahren ist (vgl. m. w. N. Baetge, 1994a, S. 211-213). Der Ersteller des Konzernabschlusses ist dabei in der Wahl der von ihm angewendeten Methode grundsätzlich frei, da keine gesetzliche Vorgabe existiert. Er ist lediglich an das **Gebot der Willkürfreiheit** und die Generalnorm gebunden. Die proportionale Zuordnung (vgl. Schruff, S. 214) ist die wohl objektivste Möglichkeit, stille Reserven zu verteilen. Bei dieser Methode existieren verschiedene Zuordnungsvarianten. So können die stillen Reserven proportional zu den Buchwerten oder proportional zu den Zeitwerten der Vermögensgegenstände und Schulden auf die einzelnen Posten verteilt werden. Eine andere Möglichkeit der **proportionalen Zuordnung** besteht darin, daß

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 551

die stillen Reserven proportional zu ihrer Höhe verteilt werden. Jedem Posten werden z. B. für den Fall, daß insgesamt nur 80 % der stillen Reserven aufgedeckt werden dürfen, nur 80 % der bei diesem Posten vorhandenen stillen Reserven zugeschlagen. Die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Varianten eröffnet indes einen gewissen Spielraum für die **Konzernbilanzpolitik**. Insgesamt stellt die Aufdeckung und Verteilung der stillen Reserven bei der **Kapitalkonsolidierung** einen der wesentlichen Aktionsparameter der Konzernbilanzpolitik dar. Im Sinne einer aussagefähigen Konzernrechnungslegung sind daher umfassende freiwillige Angaben im Konzernanhang über das angewandte Konzept wünschenswert. Ordelheide (1987a, S. 10, Rn. 40) leitet eine Angabepflicht aus [§ 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB](#) zumindest für die Erstkonsolidierung ab.

## V. Die Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung

Verbleibt bei der **Kapitalkonsolidierung** gem. der Erwerbsmethode nach dem Vergleich von Beteiligungsbuchwert und Eigenkapital des Tochterunternehmens einschließlich der Verteilung der stillen Reserven und stillen Lasten ein aktivischer Unterschiedsbetrag, so ist dieser Unterschiedsbetrag gem. [§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB](#) auf der Aktivseite der Konzernbilanz als GoF auszuweisen. Damit wird unterstellt, daß mit diesem Betrag beim Erwerb der Beteiligung über den reinen Substanzwert des Tochterunternehmens hinaus **immaterielle positive Ertragsersparungen** abgegolten wurden.

[§ 309 Abs. 1 HGB](#) erlaubt dem Ersteller des Konzernabschlusses **drei Möglichkeiten, den GoF zu behandeln**, die gleichberechtigt nebeneinander stehen (zum Charakter des GoF vgl. Baetge, 1994a, S. 213-218, und Baetge, 1994b, S. 498 f.):

- (1) Bei der ersten Methode der bilanziellen Behandlung eines aktivischen Unterschiedsbetrags aus der **Kapitalkonsolidierung** ist eine **Abschreibung von mindestens 25 % in den Folgejahren** gefordert.

Grundsätzlich darf nach dieser Variante die Verteilung des Unterschiedsbetrags damit maximal fünf Jahre (das Jahr der Erstkonsolidierung und die vier Folgejahre) dauern. In jedem der Folgejahre muß die Abschreibung dann mindestens 25 % des ursprünglichen GoF betragen, soweit der GoF nicht vorher bereits unter 25 % abgeschrieben wurde. Die Abschreibung darf bereits im Jahr der Erstkonsolidierung beginnen. Beispielsweise können bereits im Jahr der Erstkonsolidierung 30 %, in den beiden Folgejahren jeweils 30 % und im dritten Folgejahr die verbliebenen 10 % des GoF abgeschrieben werden. Dieses Beispiel macht deutlich, daß der Gesetzgeber bei der ersten Möglichkeit der bilanziellen Behandlung des GoF keine planmäßige Abschreibung verlangt. Diese Abschreibung wird daher als **Willkürabschreibung** bezeichnet.

(2) Bei der zweiten Möglichkeit, den GoF erfolgswirksam zu behandeln, ist dagegen explizit eine **planmäßige Abschreibung** gefordert. Wie bei der Abschreibung von materiellen Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens ist also bei der „Anschaffung“ des GoF bei der Erstkonsolidierung in einem Abschreibungsplan festzulegen, wie die Anschaffungskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen sind. Hier kann vor allem eine Übereinstimmung mit der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungsdauer für einen derivativen GoF im Einzelabschluß von 15 Jahren ([§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG](#)) oder angelehnt an US-amerikanische Vorschriften eine Nutzungsdauer von 40 Jahren unterstellt werden (vgl. AICPA, S. 228, Rn. 29). Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird indes abgelehnt (SABI des IDW, S. 623 f.). Die zweite Alternative für die Behandlung des GoF, nämlich die Forderung des [§ 309 Abs. 2 HGB](#) nach einer planmäßigen Abschreibung, schließt nicht aus, daß im Laufe des Ab-

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 552

schreibungszeitraums des GoF eine **außerplanmäßige Abschreibung** aufgrund der Niederstwertvorschrift des [§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB](#) i. V. mit [§ 298 Abs. 1 HGB](#) notwendig wird. Der Abschreibungsplan ist dann entsprechend anzupassen.

(3) Nach der dritten Möglichkeit darf der verbleibende aktivische Unterschiedsbetrag aus der **Kapitalkonsolidierung offen mit den Konzernrücklagen verrechnet** werden. Es werden aufgrund des unbestimmten Wortlauts des [§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB](#) **unterschiedliche Varianten der Verrechnung** diskutiert. So wird eine Verrechnung des GoF mit den Rücklagen über mehrere Jahre (vgl. Ordelheide, 1987b, S. 7 f., Rn. 34-36), eine nachträgliche Verrechnung des Rests eines zuvor zum Teil abgeschriebenen GoF (vgl. IDW (Hrsg.), S. 751 f., Rn. 366) oder eine im Jahr der Erstkonsolidierung teilweise Verrechnung mit den Rücklagen und eine Abschreibung des Rests (vgl. SABI des IDW, S. 345) für zulässig gehalten. Mit den genannten Vorgehensweisen wird aber weder dem Zweck der Vorschrift, ein den tatsächlichen Verhältnissen des Konzerns entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeigen, noch der Entstehungsgeschichte—mit Blick auf den Wortlaut in Art. 30 Abs. 2 der 7. [EG-Richtlinie](#)—Rechnung getragen. Im Wortlaut des Art. 30 Abs. 2 der 7. [EG-Richtlinie](#) heißt es, daß der positive Konsolidierungsunterschied „**unmittelbar**“ mit den Rücklagen zu verrechnen ist, wobei „unmittelbar“ hier sowohl zeitlich, d. h. sofort im Jahr der Erstkonsolidierung, als auch sachlich, d. h. vollständig ohne vorherige erfolgswirksame Abschreibung, zu verstehen ist. Da der deutsche Gesetzgeber die 7. [EG-Richtlinie](#) explizit richtlinienkonform in deutsches Recht umsetzen wollte (vgl. Ruppert, S. 36), ist somit als dritte Möglichkeit ausschließlich die **vollständige Verrechnung des Unterschiedsbetrags mit den Rücklagen** im Jahr der Erstkonsolidierung zulässig. [§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB](#) legt nicht fest, mit welchen Rücklagen der Geschäfts- oder Firmenwert zu verrechnen ist. Hierbei kommen sowohl die **Kapitalrücklage** als auch die **Gewinnrücklage** grundsätzlich in Betracht. Aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Verwendungsrestriktionen ist es indes lediglich zulässig, den GoF mit der Kapitalrücklage gem. [§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB](#) sowie den freien Rücklagen, d. h. den „Anderen Gewinnrücklagen“ und den nicht zweckgebundenen „Satzungsmäßigen Rücklagen“, zu verrechnen. Im Jahr der Verrechnung sind die verrechneten Beträge offen von den Rücklagen abzusetzen.

Tritt beim Vergleich des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens einschließlich der Verteilung der stillen Reserven und stillen Lasten unter Beachtung der Verteilungsrestriktionen eine **negative Restdifferenz** auf, so ist diese negative Restdifferenz als „Unterschiedsbetrag aus der **Kapitalkonsolidierung**“ auf der **Passivseite** der Konzernbilanz auszuweisen. Ein passivischer Unterschiedsbetrag kann verschiedene **Ursachen** haben, die sich auf seinen konkreten Ausweis und auf seine Behandlung in den Folgeperioden auswirken:

(1) Ein passivischer Unterschiedsbetrag kann erstens dadurch begründet sein, daß aus der Beteiligung in der Zukunft negative Erfolgsbeiträge erwartet werden (sog. **badwill**) und daß diese Erwartungen bereits in

einem relativ niedrigen Kaufpreis der Beteiligung oder, bei einem schon längeren Anteilsbesitz, durch außerplanmäßige Abschreibungen der Beteiligung berücksichtigt wurden. In diesem Fall hat der passivische Unterschiedsbetrag den **Charakter einer Rückstellung**, die gem. [§ 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB](#) nur ergebniswirksam aufgelöst werden darf, wenn die erwartete ungünstige Entwicklung tatsächlich eintritt. Die aufgelöste „Rückstellung“ neutralisiert dann diese negativen Erfolgsbeiträge des Konzernunternehmens. Die Formulierung „darf aufgelöst werden“ ist indes so zu interpretieren, daß bei Eintritt der ungünstigen Entwicklung der Unterschiedsbetrag auch tatsächlich ergebniswirksam aufgelöst werden muß (vgl. Weber/Zündorf, [§ 309 HGB](#) Rn. 65, S. 1423).

(2) Als zweite mögliche Ursache für einen passivischen Unterschiedsbetrag kommt ein Gelegenheitskauf, ein sog. **lucky buy**, in Frage. Hier konnte das Mutterunternehmen die

BBK Nr. 21 vom 01.11.1995 Fach 18 Seite 553

Beteiligung an einem Tochterunternehmen aufgrund einer bestimmten Marktsituation günstig erwerben und brauchte nur einen Kaufpreis zu zahlen, der niedriger als das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens war. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag **unter dem Eigenkapital auszuweisen** und gem. [§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB](#) in den Folgeperioden erfolgswirksam aufzulösen, wenn er einem realisierten Gewinn entspricht. Der passivische Unterschiedsbetrag darf dann aufgelöst werden, wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufgrund einer nachhaltig guten Ertragslage und erheblicher Gewinnthesaurierungen des Tochterunternehmens eine Gewinnrealisierung angenommen werden kann.

(3) Die dritte mögliche Ursache für einen passivischen Unterschiedsbetrag besteht darin, daß eine Beteiligung an einem Tochterunternehmen bereits über einen längeren Zeitraum gehalten wurde, ohne daß das Tochterunternehmen konsolidiert werden mußte, und das Tochterunternehmen im Laufe seiner Konzernzugehörigkeit in erheblichem Maße **Rücklagen angesammelt** hat. Dadurch kann das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens über die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gestiegen sein. In diesem Fall kann bei der Erstkonsolidierung ein passivischer Unterschiedsbetrag verbleiben, ohne daß ein badwill oder ein lucky buy vorliegt. Ein solcher passivischer Unterschiedsbetrag hat **Eigenkapitalcharakter**, so daß er unter dem Eigenkapital auszuweisen ist. Die weitere Behandlung eines derartigen Unterschiedsbetrags ist in [§ 309 Abs. 2 HGB](#) nicht geregelt. Zu empfehlen ist hier, den Unterschiedsbetrag zu den Rücklagen des Konzerns zu rechnen, da unterstellt werden kann, daß sich die Eigenkapitaländerungen des Tochterunternehmens bei einer Folgekonsolidierung auch in der Konzernbilanz niedergeschlagen hätten, wenn das Tochterunternehmen schon früher konsolidiert worden wäre.

**Aktivische und passivische Unterschiedsbeträge** aus der **Kapitalkonsolidierung** sind grundsätzlich jeweils **gesondert auszuweisen** ([§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB](#)). Dabei dürfen jeweils alle aktivischen Unterschiedsbeträge und alle zusammengehörigen passivischen Unterschiedsbeträge für sich zusammengefaßt werden. Die Zusammensetzung der aktivischen und passivischen Unterschiedsbeträge sowie ihre wesentlichen Änderungen (vor allem bei Änderungen im Konsolidierungskreis) sind im Konzernanhang zu erläutern ([§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB](#)). Gem. [§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB](#) dürfen der aktivische und der passivische Unterschiedsbetrag aber auch **miteinander saldiert** werden. In der Konzernbilanz braucht dann nur der Saldo aller Unterschiedsbeträge gezeigt zu werden. In diesem Fall sind der aktivische und der passivische Bestandteil dieses Saldos allerdings gem. [§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB](#) im **Konzernanhang** anzugeben.

---

Anwendungshinweis Seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrages kann sich die Rechtslage so geändert haben, dass einzelne Ausführungen oder auch ganze Textpassagen heute nicht mehr zutreffen. Deshalb wurde dieser Beitrag am 01.04.2005 aus dem gedruckten Nachschlagewerk ausgeschieden.

**Fundstelle(n):**

BBK Fach 18 Seite 541 - 553

BBK 1995 -

[GAAAA-87522]